

Leser mahnt mehr „Menschlichkeit“ an

Zeitung berichtet über Unglück und zeigt blutverschmierte Details

Eine Mutter und ihre beiden Kinder werden von einem Flugzeug erfasst und getötet. Es war auf der Wasserkuppe (Rhön) über die Landepiste hinausgeschossen. Eine Boulevardzeitung berichtet ausführlich über das Unglück. Der Beitrag ist mit drei Fotos des havarierten Flugzeugs illustriert. An diesen Fotos, die blutverschmierte Details des Sportflugzeugs zeigen, stört sich ein Leser der Zeitung, der sich mit einer Beschwerde an den Presserat wendet. Man hätte auch ohne Hervorhebung der „blutverschmierten“ Cessna berichten können. Etwas mehr Menschlichkeit gegenüber den Toten und ihren Angehörigen hätte gutgetan. Der Chefredakteur hält im Namen der Redaktion an der mehrfach mitgeteilten Überzeugung fest, dass die Öffentlichkeit bei zeitgeschichtlich bedeutsamen Ereignissen wie Katastrophen ein besonderes Interesse haben darf, von den Medien umfassend über alle Aspekte informiert zu werden. Der Chefredakteur verweist in diesem Zusammenhang auf Ziffer 8, Richtlinie 8,1 des Kodex (Nennung von Namen – Abbildungen).

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung der Fotos keine unangemessen sensationelle Darstellung im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz). Die Beschwerde ist unbegründet. Es handelt sich hier um einen tragischen Unfall. Die veröffentlichten Bilder überschreiten jedoch nicht die Grenze des Respekts vor dem Leid und den Gefühlen der Angehörigen nach Richtlinie 11.1. Die Fotos durften aus presseethischer Sicht veröffentlicht werden, da der Unfall in seiner Dimension von öffentlichem Interesse war. Die Darstellung des Flugzeugs hat die Opfer weder herabgewürdigt noch sie zu einem bloßen Objekt gemacht. Die Zeitung hat auch nicht identifizierend berichtet, so dass die Verunglückten nicht zum zweiten Mal zu Opfern wurden. Somit liegt auch kein Verstoß gegen Richtlinie 11.3 vor (Unfälle und Katastrophen).

Aktenzeichen:0925/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet